

# Bundesgesetzblatt <sup>1289</sup>

Teil II

G 1998

2009

Ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 2009

Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
22.12.2009	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) (15. RID-Änderungsverordnung) . . . . .	1290
3.11.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen . . . . .	1293
17.11.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie zu dem Zusatzprotokoll hierzu . . . . .	1296
25.11.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel . . . . .	1301
25.11.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) . . . . .	1301
5.12.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs . . . . .	1302
5.12.2009	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen gegen Doping . . . . .	1302
11.12.2009	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen und der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation . . . . .	1303
Abschlusshinweis . . . . .		1311

**Fünfzehnte Verordnung  
zur Änderung der Ordnung für die  
internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)  
(15. RID-Änderungsverordnung)**

**Vom 22. Dezember 2009**

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. August 2002 zu dem Protokoll vom 3. Juni 1999 betreffend die Änderung des Übereinkommens vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) (BGBl. 2002 II S. 2140) in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

**Artikel 1**

Die bei der 46. Tagung (Hamburg, 21. bis 23. Oktober 2008) des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter beschlossenen Änderungen der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) – Anhang C zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2008 (BGBl. 2008 II S. 475, 899, 1334; 2009 II S. 1188) – werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden nachstehend in Französisch und Deutsch veröffentlicht.

**Artikel 2**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann den Wortlaut der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) in der vom 1. Juli 2009 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 2009

Der Bundesminister  
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung  
Peter Ramsauer

Von der 46. Tagung des RID-Fachausschusses  
(Hamburg, 21. bis 23. Oktober 2008)  
für eine Inkraftsetzung zum 1. Juli 2009 angenommene Texte

**6.8.2.6** In der Tabelle unter den Überschriften

- „für Tanks mit einem höchsten Betriebsdruck von höchstens 50 kPa zur Beförderung von Stoffen, für die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 12 eine Tankcodierung mit dem Buchstaben «G» angegeben ist“ und
- „für Tanks zur Beförderung flüssiger Erdölprodukte, anderer gefährlicher Stoffe der Klasse 3 mit einem Dampfdruck bei 50 °C von höchstens 110 kPa und von Benzin, die keine Nebengefahr giftig oder ätzend haben“

erhält der Verweis auf die Norm EN 13094:2004 folgenden Wortlaut:

<b>anwendbar für Unterabschnitte/Absätze</b>	<b>Referenz</b>	<b>Titel des Dokuments</b>	<b>rechtsverbindliche Anwendung für Tanks, die gebaut werden</b>	<b>zugelassene Anwendung für Tanks, die gebaut wurden</b>
6.8.2.1	EN 13094:2004	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Metalltanks mit einem Betriebsdruck von höchstens 0,5 bar – Auslegung und Bau		zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2009
6.8.2.1	EN 13094:2008	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Metalltanks mit einem Betriebsdruck von höchstens 0,5 bar – Auslegung und Bau	ab dem 1. Januar 2010	vor dem 1. Januar 2010

Textes adoptés par la 46ème session de la Commission d'experts du RID  
(Hambourg, 21 au 23 octobre 2008)  
pour une mise en vigueur au 1<sup>er</sup> juillet 2009

**6.8.2.6** Dans le Tableau sous les titres

- «pour les citernes ayant une pression maximale de service ne dépassant pas 50 kPa et destinées au transport des matières pour lesquelles un code citerne comprenant la lettre «G» est donné en colonne (12) du tableau A du chapitre 3.2», et
- «pour les citernes destinées au transport de produits pétroliers liquides et autres matières dangereuses de la classe 3 ayant une tension de vapeur ne dépassant pas 110 kPa à 50 °C, et d'essence, et ne présentant pas de risque subsidiaire de toxicité ou de corrosivité»

le renvoi à la norme EN 13094:2004 reçoit la teneur suivante:

Sous-sections et paragraphes applicables	Référence	Titre du document	Application obligatoire pour les citernes construites	Application autorisée pour les citernes construites
6.8.2.1	EN 13094:2004	Citernes destinées au transport de matières dangereuses – Citernes métalliques ayant une pression de service inférieure ou égale à 0,5 bar – Conception et fabrication		entre le 1 <sup>er</sup> janvier 2005 et le 31 décembre 2009
6.8.2.1	EN 13094:2008	Citernes destinées au transport de matières dangereuses – Citernes métalliques ayant une pression de service inférieure ou égale à 0,5 bar – Conception et fabrication	à compter du 1 <sup>er</sup> janvier 2010	avant le 1 <sup>er</sup> janvier 2010

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Haager Übereinkommens über die Zustellung  
gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland  
in Zivil- oder Handelssachen**

**Vom 3. November 2009**

I.

Das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1453) ist nach seinem Artikel 28 Absatz 3 für

Bosnien und Herzegowina am 1. Februar 2009

Island am 1. Juli 2009  
nach Maßgabe des unter II. abgedruckten Vorbehalts und der Erklärungen

Mazedonien am 1. September 2009  
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärungen und Vorbehalte

in Kraft getreten.

II.

Island hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 10. November 2008 den nachstehenden Vorbehalt und die Erklärungen notifiziert:

*(Übersetzung)*

„Iceland objects to the use of such methods of service of documents on its territory as mentioned in paragraphs (b) and (c) of Article 10 of the Convention.

Iceland declares that a judge, notwithstanding the provisions of paragraph 1 of Article 15, may give judgment even if no certificate of service or delivery has been received, if all the conditions provided for in paragraph 2 of Article 15 have been fulfilled.

In accordance with Article 16, paragraph 3, of the Convention, Iceland declares that an application for relief will not be entertained if it is filed after the expiration of a period of one year following the date of the judgment.”

„Island erhebt Einspruch gegen die Anwendung der in Artikel 10 Buchstaben b und c des Übereinkommens genannten Formen der Zustellung von Schriftstücken in seinem Hoheitsgebiet.

Island erklärt, dass die Richter ungeachtet des Artikels 15 Absatz 1 den Rechtsstreit unter den in Artikel 15 Absatz 2 genannten Voraussetzungen entscheiden können, auch wenn ein Zeugnis über die Zustellung oder die Übergabe nicht eingegangen ist.

Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt Island, dass ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unzulässig ist, wenn er nach Ablauf eines Jahres, vom Erlass der Entscheidung an gerechnet, eingereicht wird.“

Mazedonien hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 23. Dezember 2008 nachstehende Erklärungen und Vorbehalte notifiziert:

*(Übersetzung)*

„The Republic of Macedonia declares that all documents which are served pursuant to Article 5, paragraph 1, of the Convention should be written in or translated into, the Macedonian language according to the Article 7 of the Constitution of the Republic of Macedonia dated 17 November 1991.

In accordance with Article 6 of the Convention, the Republic of Macedonia declares that the courts of first instance in the Republic of Macedonia shall be competent to complete the certificate in the form of the model annexed to this Convention.

„Die Republik Mazedonien erklärt, dass alle Schriftstücke, die nach Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens zugestellt werden, nach Artikel 7 der Verfassung der Republik Mazedonien vom 17. November 1991 in mazedonischer Sprache verfasst oder in diese Sprache übersetzt werden sollen.

Die Republik Mazedonien erklärt nach Artikel 6 des Übereinkommens, dass die Gerichte erster Instanz in der Republik Mazedonien für die Ausstellung des Zustellungszeugnisses, das dem diesem Übereinkommen als Anlage beigefügten Muster entspricht, zuständig sind.

In accordance with Article 15 of the Convention, the Republic of Macedonia declares that courts in the Republic of Macedonia may give judgment if all the conditions set out in paragraph 2 of Article 15 of the Convention are fulfilled.

In accordance with Article 16, paragraph 3, of the Convention the Republic of Macedonia declares that an application for relief set out in Article 16 of the Convention will not be entertained if it is filed after the expiration of a period of one year following the date when the judgment was given.

In accordance with paragraph 2(a) of Article 21 of the Convention, the Republic of Macedonia objects to the use of methods of service pursuant to Article 8 and 10.

In accordance with Article 8, paragraph 2, of the Convention, within the territory of the Republic of Macedonia judicial documents may not be served directly through the diplomatic or consular agents of another Contracting State unless the document is to be served upon a national of the State in which the documents originate.

The Republic of Macedonia objects to the use of the service methods prescribed in Article 10 of the Convention.

The Republic of Macedonia declares that the documents served in accordance with Article 9 of the Convention are forwarded to the Ministry of Justice of the Republic of Macedonia for the purpose of service to the parties."

St. Vincent und die Grenadinen hat am 6. Februar 2008 dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande als Verwahrer den nachstehenden Vorbehalt und die Erklärungen notifiziert:

"The Government of Saint Vincent and the Grenadines declares that it is opposed to the channels of transmission provided for in articles 10(b) and (c) of the Convention.

The Government of Saint Vincent and the Grenadines declares that the provisions of the second paragraph of article 15 of the Convention shall apply to Saint Vincent and the Grenadines.

The designated authority will require all documents forwarded to it for service under the provisions of the Convention to be in duplicate and, pursuant to the third paragraph of article 5 of the Convention, will require the documents to be written in, or translated into, the English language."

Lettland hat am 5. Mai 2009 dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande als Verwahrer nachstehende Vorbehalte und Erklärungen notifiziert:

"In accordance with paragraph 2 and paragraph 3 of Article 5 of the Convention

Die Republik Mazedonien erklärt nach Artikel 15 des Übereinkommens, dass Gerichte in der Republik Mazedonien den Rechtsstreit entscheiden können, wenn alle in Artikel 15 Absatz 2 des Übereinkommens genannten Bedingungen erfüllt sind.

Die Republik Mazedonien erklärt nach Artikel 16 Absatz 3 des Übereinkommens, dass der Antrag auf Wiedereinsetzung nach Artikel 16 des Übereinkommens nach Ablauf eines Jahres unzulässig ist, vom Erlass der Entscheidung an gerechnet.

Nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens erhebt die Republik Mazedonien Einspruch gegen die Benutzung der in den Artikeln 8 und 10 vorgesehenen Zustellungswege.

Nach Artikel 8 Absatz 2 des Übereinkommens dürfen gerichtliche Schriftstücke im Hoheitsgebiet der Republik Mazedonien nicht unmittelbar durch die diplomatischen oder konsularischen Vertreter eines anderen Vertragsstaats zugestellt werden, außer wenn das Schriftstück einem Angehörigen des Ursprungsstaats zuzustellen ist.

Die Republik Mazedonien erhebt Einspruch gegen die Benutzung der in Artikel 10 des Übereinkommens vorgesehenen Zustellungswege.

Die Republik Mazedonien erklärt, dass die nach Artikel 9 des Übereinkommens zugestellten Schriftstücke dem Justizministerium der Republik Mazedonien zum Zweck der Zustellung an die Parteien übermittelt werden."

*(Übersetzung)*

„Die Regierung von St. Vincent und die Grenadinen erklärt ihren Widerspruch gegen die in Artikel 10 Buchstaben b und c des Übereinkommens vorgesehenen Übermittlungswege.

Die Regierung von St. Vincent und die Grenadinen erklärt, dass Artikel 15 Absatz 2 des Übereinkommens auf St. Vincent und die Grenadinen Anwendung findet.

Die bestimmte Behörde wird verlangen, dass alle ihr zur Zustellung nach dem Übereinkommen übermittelten Schriftstücke in doppelter Ausfertigung vorliegen; nach Artikel 5 Absatz 3 des Übereinkommens wird sie verlangen, dass die Schriftstücke in englischer Sprache abgefasst oder in die englische Sprache übersetzt sind.“

*(Übersetzung)*

„Im Einklang mit Artikel 5 Absätze 2 und 3 des Übereinkommens verlangt das

the Ministry of Justice of the Republic of Latvia as the Central Authority requires the document to be translated into the official language or into the language understandable to the addressee if the addressee has refused to accept the document in the cases provided for in the Civil Procedure Law of the Republic of Latvia.

In accordance with paragraph 2 of Article 8 of the Convention the Republic of Latvia declares that it is opposed to the service of documents under Article 8 of the Convention within its territory, unless the document is to be served upon a national of the State in which the documents originate.

In accordance with Article 10 of the Convention the Republic of Latvia does not object to the freedom to send a judicial document, by postal channels, directly to an addressee within the Republic of Latvia (paragraph (a) of Article 10) if the document to be served is in Latvian or it is accompanied by translation into Latvian and it is sent to the addressee using a registered postal letter (with an acknowledgement of receipt).

In accordance with Article 10 of the Convention the Republic of Latvia objects to the channels of transmission specified in paragraphs (b) and (c) of Article 10.

In accordance with paragraph 2 of Article 15 of the Convention court may render a judgment as stated by the Civil Procedure Law of the Republic of Latvia even if no certificate of service or delivery has been received, if all the conditions set out in the aforementioned paragraph are fulfilled."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Februar 2008 (BGBl. II S. 166).

Berlin, den 3. November 2009

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Ministerium der Justiz der Republik Lettland als Zentrale Behörde, dass das Schriftstück in die Amtssprache oder in die dem Empfänger geläufige Sprache übersetzt wird, wenn der Empfänger in den im Zivilverfahrensrecht der Republik Lettland vorgesehenen Fällen nicht zur Aufnahme des Schriftstücks bereit ist.

Im Einklang mit Artikel 8 Absatz 2 des Übereinkommens erklärt die Republik Lettland, dass sie der Zustellung von Schriftstücken in ihrem Hoheitsgebiet nach Artikel 8 widerspricht, außer wenn das Schriftstück einem Angehörigen des Ursprungsstaats zuzustellen ist.

Im Einklang mit Artikel 10 des Übereinkommens erklärt die Republik Lettland keinen Widerspruch dagegen, dass gerichtliche Schriftstücke einer in der Republik Lettland befindlichen Person unmittelbar durch die Post übersandt werden dürfen (Artikel 10 Buchstabe a), wenn das zuzustellende Schriftstück in lettischer Sprache abgefasst oder ihm eine Übersetzung in die lettische Sprache beigelegt ist und dem Empfänger per Einschreiben (mit Rückschein) zugesandt wird.

Im Einklang mit Artikel 10 des Übereinkommens erklärt die Republik Lettland ihren Widerspruch gegen die in Artikel 10 Buchstaben b und c vorgesehenen Übermittlungswege.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 2 des Übereinkommens kann das Gericht, wie im Zivilverfahrensrecht der Republik Lettland vorgesehen, den Rechtsstreit unter den in dem Absatz genannten Voraussetzungen entscheiden, auch wenn ein Zeugnis über die Zustellung oder die Übergabe nicht eingegangen ist."

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen  
sowie zu dem Zusatzprotokoll hierzu**

**Vom 17. November 2009**

I.

Das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386) ist nach seinem Artikel 28 Absatz 2 für

San Marino am 16. Juni 2009  
nach Maßgabe der nachstehenden, anlässlich der Hinterlegung der  
Ratifikationsurkunde am 18. März 2009 abgegebenen Vorbehalte und  
Erklärungen

in Kraft getreten:

*(Übersetzung)*

“Concerning Article 2 of the Convention, the Republic of San Marino reserves the right to grant legal assistance under the condition that the results of inquiries as well as information, acts and documents transmitted shall neither be used nor transmitted, without previous consent, by the Requesting Party for purposes different from those stated in the request.

Concerning Article 2 of the Convention, the Republic of San Marino reserves the right to refuse legal assistance if the person subject of the request has been convicted for the same fact by a final judgement of the San Marino Judicial Authority.

Concerning Article 22 of the Convention, the Republic of San Marino declares that, due to organisational reasons, the Registry of the San Marino is not able to guarantee a systematic exchange of information regarding decisions contained in the judicial records. Nevertheless, the Republic of San Marino shall provide information regarding criminal ruling in the judicial records following a specific request from the relevant foreign judicial authorities.

Concerning Article 5, paragraph 1 of the Convention, the Republic of San Marino declares that it reserves the right to accept requests for judicial assistance under the conditions referred to in Article 5 a) and c).

Concerning Article 7, paragraph 3 of the Convention, the Republic of San Marino declares that it will only grant legal assistance within its territory if summons are transmitted to the San Marino relevant authority 40 days before the date set for the appearance.

„In Bezug auf Artikel 2 des Übereinkommens behält sich die Republik San Marino das Recht vor, Rechtshilfe unter der Bedingung zu leisten, dass Ermittlungsergebnisse sowie Informationen, Akten und übermittelte Schriftstücke nicht ohne vorherige Zustimmung vom ersuchenden Staat für andere als die im Ersuchen angegebenen Zwecke verwendet oder übermittelt werden.

In Bezug auf Artikel 2 des Übereinkommens behält sich die Republik San Marino das Recht vor, die Rechtshilfe zu verweigern, wenn die Person, auf die sich das Ersuchen bezieht, wegen desselben Tatbestands durch eine endgültige Entscheidung der san-marinesischen Justizbehörde verurteilt wurde.

In Bezug auf Artikel 22 des Übereinkommens erklärt die Republik San Marino, dass die Geschäftsstelle [des Einheitsgerichts] von San Marino aus organisatorischen Gründen einen regelmäßigen Nachrichtenaustausch hinsichtlich der in das Strafregister eingetragenen Entscheidungen nicht gewährleisten kann. Die Republik San Marino wird jedoch nach einem konkreten Ersuchen der zuständigen ausländischen Justizbehörden Nachrichten hinsichtlich der in das Strafregister eingetragenen strafrechtlichen Entscheidungen übermitteln.

In Bezug auf Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens erklärt die Republik San Marino, dass sie sich das Recht vorbehält, Rechtshilfeersuchen zu den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Bedingungen anzunehmen.

In Bezug auf Artikel 7 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt die Republik San Marino, dass sie Rechtshilfe in ihrem Hoheitsgebiet nur leisten wird, wenn der zuständigen san-marinesischen Behörde Vorladungen 40 Tage vor dem für das Erscheinen festgesetzten Zeitpunkt übermittelt werden.



Concerning Article 15, paragraph 6 of the Convention, the Republic of San Marino declares that any request for legal assistance and any document thereto shall be submitted directly to the relevant judicial authority and a copy shall be forwarded to the Secretary of State for Justice. The Republic of San Marino declares that, for the purposes of this Convention, the San Marino Single Court shall be the relevant judicial authority.

Concerning Article 16, paragraph 2 of the Convention, the Republic of San Marino declares that any request for legal assistance and document thereto submitted to the San Marino Authorities and drafted in a language other than Italian, shall be accompanied by a translation into Italian.

Concerning Article 24 of the Convention, the Republic of San Marino declares that for the purposes of this Convention, the term Judicial Authorities shall be referred to:

- Law Commissioner - Investigating Judge (*Commissario della Legge - Giudice inquirente*)
- Law Commissioner - Trial Judge (*Commissario della Legge - Giudice decidente*)
- Public Attorney (*Procuratore del Fisco*)
- Judge of Appeal in Criminal Matters (*Giudice di appello penale*)
- Judge of Third Instance in Criminal Matters (*Giudice per la Terza Instanza penale*)
- Judge of Extraordinary Remedies in Criminal Matters (*Giudice per i Rimedi straordinari in materia penale*)
- Council of Guarantors for the Constitutionality of Rules (*Collegio Garante della costituzionalità delle norme*).

Concerning Article 26, paragraph 4 of the Convention, the Republic of San Marino declares that all the provisions included in bilateral agreements with Contracting Parties regarding legal assistance in criminal matters will remain in force insofar as they are not inconsistent with the provisions of this Convention."

In Bezug auf Artikel 15 Absatz 6 des Übereinkommens erklärt die Republik San Marino, dass alle Rechtshilfeersuchen und zugehörigen Schriftstücke unmittelbar an die zuständige Justizbehörde zu übermitteln und eine Abschrift an den Staatssekretär für Justiz weiterzuleiten sind. Die Republik San Marino erklärt, dass das Einheitsgericht von San Marino die zuständige Justizbehörde im Sinne dieses Übereinkommens ist.

In Bezug auf Artikel 16 Absatz 2 des Übereinkommens erklärt die Republik San Marino, dass allen an die san-marinesischen Behörden übermittelten und nicht in italienischer Sprache abgefassten Rechtshilfeersuchen und zugehörigen Schriftstücken eine Übersetzung in die italienische Sprache beizufügen ist.

In Bezug auf Artikel 24 des Übereinkommens erklärt die Republik San Marino, dass der Begriff 'Justizbehörden' im Sinne dieses Übereinkommens

- den Ermittlungsrichter (*Commissario della Legge - Giudice inquirente*);
- den Strafrichter in erster Instanz (*Commissario della Legge - Giudice decidente*);
- den Staatsanwalt (*Procuratore del Fisco*);
- den Berufungsrichter in Strafsachen (*Giudice di appello penale*);
- den Strafrichter in dritter Instanz (*Giudice per la Terza Instanza penale*);
- den Richter für außerordentliche Rechtsbehelfe in Strafsachen (*Giudice per i Rimedi straordinari in materia penale*);
- den Rat zur Gewährleistung der Verfassungsmäßigkeit der Rechtsvorschriften (*Collegio Garante della costituzionalità delle norme*) bezeichnet.

In Bezug auf Artikel 26 Absatz 4 des Übereinkommens erklärt die Republik San Marino, dass alle Bestimmungen zweiseitiger Abkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen Vertragsparteien in Kraft bleiben, sofern sie nicht mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind."

## II.

Armenien hat am 22. Oktober 2008 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats bezüglich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

"In the declaration made by the Republic of Armenia in 2002 to the Convention, the Ministry of Internal Affairs of the Republic of Armenia, was designated among others as a competent judicial authority for the purposes of the Convention. As of 2003, the Ministry of Internal Affairs of the Republic of Armenia has been reorganised into the Police of the Republic of Armenia; thereby the Police of

„In der von der Republik Armenien 2002 zum Übereinkommen abgegebenen Erklärung wurde unter anderem das Innenministerium der Republik Armenien als zuständige Justizbehörde im Sinne des Übereinkommens bestimmt. Seit 2003 wird das Innenministerium der Republik Armenien in die Polizei der Republik Armenien umgewandelt, wodurch die Polizei der Republik Armenien die Nachfolge des

the Republic of Armenia succeeds the previous Ministry of Internal Affairs of the Republic of Armenia as a competent judicial authority.”

früheren Innenministeriums der Republik Armenien als zuständige Justizbehörde antritt.“

### III.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär des Europarats mit Schreiben vom 27. Juni 2008 bezüglich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und des Zusatzprotokolls hierzu vom 17. März 1978 (BGBl. 1990 II S. 124, 125) Folgendes notifiziert:

*(Übersetzung)*

“The Government of the United Kingdom proposes that, in accordance with Article 25, paragraph 5, of the Convention and Article 7, paragraph 2, of the Protocol thereto, the United Kingdom’s ratification of the Convention and Additional Protocol be extended to the Bailiwick of Jersey, being a territory for whose international relations the United Kingdom is responsible.

The reservations made by the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland upon ratification with respect to Articles 2, 3, 5(1), 11(2), 12 and 21 of the Convention and Article 8(2) (with respect to Chapters II and III) of the Additional Protocol, will apply in respect to the Island of Jersey. I further have the honour to make the additional declarations on behalf of the Bailiwick of Jersey:

In respect of the Island of Jersey, the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland requests that references to the ‘Ministry of Justice’ for the purposes of Article 11, paragraph 2, Article 15, paragraphs 1, 3 and 6, Article 21, paragraph 1, and Article 22 are to Her Majesty’s Attorney General for Jersey.

In accordance with Article 16, paragraph 2, the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland reserves on behalf of the Island of Jersey the right to stipulate that requests and annexed documents shall be addressed to it accompanied by translations into English.

On behalf of the Island of Jersey, the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland notes that the small jurisdiction of Jersey receives a disproportionately higher number of requests for mutual assistance than it makes. In the circumstances, on behalf of the Island of Jersey, the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland expresses the wish that requesting parties be prepared to consider a refund of reasonable expenses outside the scope of what is set out in Article 20. On behalf of the Island of Jersey, the Government of the

„Die Regierung des Vereinigten Königreichs schlägt vor, die Ratifikation des Übereinkommens und des Zusatzprotokolls durch das Vereinigte Königreich nach Artikel 25 Absatz 5 des Übereinkommens und Artikel 7 Absatz 2 des Zusatzprotokolls auf die Vogtei Jersey, ein Hoheitsgebiet, dessen internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich wahrnimmt, zu erstrecken.

Die von der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland bei der Ratifikation angebrachten Vorbehalte betreffend die Artikel 2 und 3, Artikel 5 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 2 sowie die Artikel 12 und 21 des Übereinkommens und betreffend Artikel 8 Absatz 2 (in Bezug auf die Kapitel II und III) des Zusatzprotokolls werden auf die Insel Jersey Anwendung finden. Ich beehre mich ferner, die folgenden zusätzlichen Erklärungen im Namen der Vogtei Jersey abzugeben:

In Bezug auf die Insel Jersey ersucht die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland darum, die Verweise auf das „Justizministerium“ für die Zwecke des Artikels 11 Absatz 2, des Artikels 15 Absätze 1, 3 und 6, des Artikels 21 Absatz 1 sowie des Artikels 22 als Verweise auf den Kronanwalt [Attorney General] Ihrer Majestät für Jersey zu verstehen.

Nach Artikel 16 Absatz 2 behält sich die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Namen der Insel Jersey das Recht vor zu verlangen, dass ihr die Ersuchen und die beigefügten Schriftstücke mit Übersetzungen in die englische Sprache übermittelt werden.

Im Namen der Insel Jersey stellt die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland fest, dass der kleine Hoheitsbereich Jersey unverhältnismäßig mehr Rechtshilfeersuchen entgegennimmt, als er selbst stellt. Unter Berücksichtigung dieser Umstände bringt die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Namen der Insel Jersey den Wunsch zum Ausdruck, dass ersuchende Vertragsparteien bereit sein sollten, eine angemessene Kostenerstattung über den in Artikel 20 festgelegten Umfang hinaus zu erwägen. Im Namen der Insel Jersey legt die

United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland stipulates that a lack of agreement on the refunding of expenses will not affect the commitment of the Island of Jersey to the obligations contained in the Convention.

In accordance with Article 24 for the purposes of the Convention, the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland deems the following to be judicial authorities in the Island of Jersey:

the Magistrate's Court and the Royal Court

Her Majesty's Attorney General for Jersey.

In order that the provisions of Article 25, paragraph 5, of the Convention be fulfilled, I request that you circulate this Note to all other Contracting Parties on the basis that in the absence of receipt of a Note of objection within 90 days of the date of such circulation, an arrangement to this effect for the purposes of Article 25, paragraph 5, will be deemed to have been made between the United Kingdom and each of the Contracting Parties."

Spanien hat am 15. Januar 2009 gegenüber dem Generalsekretär des Europarats bezüglich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und des Zusatzprotokolls hierzu Folgendes notifiziert:

*(Übersetzung)*

"Following the communication dated 9 September 2008 concerning the extension and application of the Convention and its Additional Protocol to the Isle of Jersey, the Spanish authorities, especially the Ministry of Justice, which is the competent authority in this matter, reported that there is an interest on their part to carry on mutual assistance in criminal matters with the Isle of Jersey.

The said authorities consider that the proper procedure to accomplish this task is that the United Kingdom requires the agreement of the Parties to the Convention to extend its application to the Isle of Jersey through direct bilateral agreement between the Parties and not just through a tacit acceptance after a certain time elapses.

In addition, the Ministry of Justice considers that the procedure for reimbursement of expenses generated by the mutual assistance in criminal matters proposed by the United Kingdom implies an exception to the general rules applicable which is not sufficiently justified, especially taking into account that the British argument to offer reimbursement (the legal authorities of Jersey receive more requests for assistance than they request) is also applicable to Spain in respect of the

Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland fest, dass das Fehlen einer Einigung über die Kostenerstattung nicht die Bereitschaft der Insel Jersey beeinträchtigen wird, die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu erfüllen.

Nach Artikel 24 betrachtet die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland folgende Behörden auf der Insel Jersey als Justizbehörden im Sinne des Übereinkommens:

den Magistrate's Court und den Royal Court [erst- und zweitinstanzliche Gerichte für Strafsachen]

Her Majesty's Attorney General for Jersey [Kronanwalt Ihrer Majestät für Jersey].

Damit Artikel 25 Absatz 5 des Übereinkommens Genüge getan wird, bitte ich Sie, diese Note an alle Vertragsparteien auf der Grundlage weiterzuleiten, dass eine dahin gehende Vereinbarung im Sinne des Artikels 25 Absatz 5 zwischen dem Vereinigten Königreich und jeder der Vertragsparteien als geschlossen gilt, wenn nicht innerhalb von 90 Tagen nach der Weiterleitung eine Einspruchsnote eingeht."

„Bezugnehmend auf die Mitteilung vom 9. September 2008 über die Erstreckung und die Anwendung des Übereinkommens und des Zusatzprotokolls zu jenem Übereinkommen auf die Insel Jersey haben die spanischen Behörden, insbesondere das in dieser Angelegenheit zuständige Ministerium der Justiz, angezeigt, dass ihrerseits Interesse an einer Zusammenarbeit mit der Insel Jersey auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Strafsachen besteht.

Die genannten Behörden sind der Auffassung, dass das zur Erfüllung dieser Aufgabe angemessene Verfahren darin besteht, dass das Vereinigte Königreich die anderen Vertragsparteien bittet, der Ausdehnung der Anwendung des Übereinkommens auf die Insel Jersey nicht einfach durch stillschweigende Annahme nach Ablauf einer bestimmten Frist, sondern durch eine unmittelbare zweiseitige Vereinbarung zwischen den betroffenen Vertragsparteien zuzustimmen.

Außerdem ist das Ministerium der Justiz der Auffassung, dass das vom Vereinigten Königreich vorgeschlagene Verfahren zur Erstattung der durch die Rechtshilfe in Strafsachen verursachten Kosten eine nicht hinreichend gerechtfertigte Ausnahme von der allgemein auf dem Gebiet anzuwendenden Regelung darstellt, insbesondere unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die britische Argumentation für eine Erstattung (die Justizbehörden von Jersey nehmen mehr Rechtshilfeersuchen

United Kingdom since Spain is facing more requests from the United Kingdom than the latter sends to the Spanish authorities.”

entgegen als sie selbst stellen) auch auf Spanien gegenüber dem Vereinigten Königreich zutrifft, da Spanien mehr Rechtshilfeersuchen des Vereinigten Königreichs entgegennimmt als dieses von den spanischen Behörden.“

Italien hat am 3. Oktober 2008 bezüglich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und des Zusatzprotokolls hierzu gegenüber dem Generalsekretär des Europarats die nachfolgende Erklärung abgegeben:

*(Übersetzung)*

“With reference to the United Kingdom’s request for an extension of the scope of application of the European Convention on Mutual Assistance in Criminal Matters (ETS No. 30) and its Additional Protocol (ETS No. 99) to the Bailiwick of Jersey, I have the honour to inform you that Italy accepts the above-mentioned extension of the Convention and the Protocol. Nevertheless, taking into account the very small number of Italian requests concerning the Bailiwick of Jersey and the bilateral treaties, Italy does not deem it necessary to consider a refund of expenses outside the scope of what is set out in Article 20.”

„Mit Bezug auf das Ersuchen des Vereinigten Königreichs, den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen (SEV Nr. 30) und seines Zusatzprotokolls (SEV Nr. 99) auf die Vogtei Jersey zu erstrecken, beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, dass Italien die oben genannte Erstreckung des Übereinkommens und des Protokolls annimmt. Allerdings hält Italien es in Anbetracht der sehr geringen Anzahl italienischer Ersuchen, die sich auf die Vogtei Jersey und zweiseitige Verträge beziehen, nicht für erforderlich, eine Kostenerstattung in Erwägung zu ziehen, die über den in Artikel 20 festgelegten Umfang hinausgeht.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Februar 2008 (BGBl. II S. 176).

Berlin, den 17. November 2009

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Rotterdamer Übereinkommens  
über das Verfahren der vorherigen Zustimmung  
nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien  
sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel  
im internationalen Handel**

**Vom 25. November 2009**

Das Rotterdamer Übereinkommen vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (BGBl. 2000 II S. 1058, 1059) ist nach seinem Artikel 26 Absatz 2 für

Costa Rica am 11. November 2009

Serbien am 29. Oktober 2009

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. Januar 2009 (BGBl. II S. 432).

Berlin, den 25. November 2009

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Europäischen Übereinkommens vom 26. Mai 2000  
über die internationale Beförderung  
von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)**

**Vom 25. November 2009**

Das Europäische Übereinkommen vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (BGBl. 2007 II S. 1906, 1908) ist nach seinem Artikel 11 Absatz 2 für die

Slowakei am 20. November 2009

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Februar 2009 (BGBl. II S. 162).

Berlin, den 25. November 2009

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Rahmenübereinkommens der WHO  
zur Eindämmung des Tabakgebrauchs**

**Vom 5. Dezember 2009**

Das Rahmenübereinkommen der WHO vom 21. Mai 2003 zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (BGBl. 2004 II S. 1538, 1539) ist nach seinem Artikel 36 Absatz 2 in Kraft getreten für

Bosnien und Herzegowina	am	8. Oktober 2009
Gabun	am	21. Mai 2009
Moldau	am	4. Mai 2009
Sierra Leone	am	20. August 2009.

Ferner wird es nach seinem Artikel 36 Absatz 2 in Kraft treten für

Liberia	am	14. Dezember 2009.
---------	----	--------------------

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. März 2009 (BGBl. II S. 386).

Berlin, den 5. Dezember 2009

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen gegen Doping**

**Vom 5. Dezember 2009**

Das Zusatzprotokoll vom 12. September 2002 (BGBl. 2007 II S. 706, 707) zum Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping (BGBl. 1994 II S. 334, 335) ist nach seinem Artikel 5 Absatz 2 für

Bosnien und Herzegowina	am	1. Juli 2009
-------------------------	----	--------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 2. April 2009 (BGBl. II S. 407).

Berlin, den 5. Dezember 2009

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung  
von Änderungen  
der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen  
und der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation**

**Vom 11. Dezember 2009**

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation hat Änderungen der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 (BGBl. 1976 II S. 649, 826, 915) in der Fassung des Beschlusses des Verwaltungsrats vom 7. Dezember 2006 (BGBl. 2007 II S. 1199, 1200; 2008 II S. 179), die zuletzt durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 25. März 2009 (BGBl. 2009 II S. 737, 740) geändert worden ist, und der Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation vom 20. Oktober 1977 (BGBl. 1978 II S. 1133, 1148) in der Fassung des Beschlusses des Verwaltungsrats vom 7. Dezember 2006 (BGBl. 2007 II S. 1199, 1290; 2008 II S. 179), die zuletzt durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 9. Dezember 2008 (BGBl. 2009 II S. 411, 417) geändert worden ist, beschlossen. Die nachfolgenden Beschlüsse werden auf Grund des Artikels X Nummer 1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649) bekannt gemacht:

	Beschluss vom	EPÜ – AusfO/GebO	Artikel/Regeln	Änderung in Kraft am
1	27. Oktober 2009	Ausführungs- ordnung	Regeln 161, 164	1. April 2010
2	28. Oktober 2009	Gebühren- ordnung	Artikel 2	1. April 2010
3	28. Oktober 2009	Gebühren- ordnung	Artikel 2 Nummer 2 vierter Gedankenstrich (neu), Artikel 2 Nummer 22 (neu)	1. Juli 2010
4	28. Oktober 2009	Ausführungs- ordnung	Regeln 141, 70b (neu)	1. Januar 2011; die durch Artikel 1 Absatz 1 dieses Beschlusses ge- änderte Regel 141 sowie die neue durch diesen Beschluss einge- führte Regel 70b gelten für euro- päische Patent- anmeldungen und internationale Anmeldungen, die ab diesem Datum eingereicht werden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 21. April 2009 (BGBl. II S. 411) und vom 12. Juni 2009 (BGBl. II S. 737).

Berlin, den 11. Dezember 2009

Bundesministerium der Justiz  
Im Auftrag  
Dr. Weis

**Beschluss  
des Verwaltungsrats vom 27. Oktober 2009  
zur Änderung der Ausführungsordnung  
zum Europäischen Patentübereinkommen**

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,  
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ), insbesondere auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c,  
auf Vorschlag der Präsidentin des Europäischen Patentamts,  
nach Stellungnahme des Ausschusses „Patentrecht“,  
beschließt:

**Artikel 1**

Die Ausführungsordnung zum EPÜ wird wie folgt geändert:

1. Regel 161 EPÜ in dem vom Verwaltungsrat auf seiner 117. Tagung genehmigten Wortlaut (CA/D 3/09) erhält folgende Fassung:

„Regel 161  
Änderung der Anmeldung

(1) Ist das Europäische Patentamt für eine Euro-PCT-Anmeldung als Internationale Recherchenbehörde und, wenn ein Antrag nach Artikel 31 PCT gestellt wurde, auch als mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde tätig gewesen, so gibt es dem Anmelder Gelegenheit, zum schriftlichen Bescheid der Internationalen Recherchenbehörde oder zum internationalen vorläufigen Prüfungsbericht Stellung zu nehmen, und fordert ihn gegebenenfalls auf, innerhalb eines Monats nach der entsprechenden Mitteilung die im schriftlichen Bescheid oder im internationalen vorläufigen Prüfungsbericht festgestellten Mängel zu beseitigen und die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen zu ändern. Hat das Europäische Patentamt einen ergänzenden internationalen Recherchenbericht erstellt, ergeht die Aufforderung gemäß Satz 1 in Bezug auf die Erläuterungen nach Maßgabe der Regel 45<sup>bis</sup>.7 e) PCT. Wenn der Anmelder einer Aufforderung nach Satz 1 oder Satz 2 weder nachkommt noch zu ihr Stellung nimmt, gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

(2) Erstellt das Europäische Patentamt einen ergänzenden europäischen Recherchenbericht zu einer Euro-PCT-Anmeldung, so kann die Anmeldung innerhalb eines Monats nach einer entsprechenden Mitteilung an den Anmelder einmal geändert werden. Die geänderte Anmeldung wird der ergänzenden europäischen Recherche zugrunde gelegt.“

2. Regel 164 EPÜ erhält folgende Fassung:

„Regel 164  
Prüfung der Einheitlichkeit durch das Europäische Patentamt

(1) Ist das Europäische Patentamt der Auffassung, dass die Anmeldungsunterlagen, die der ergänzenden europäischen Recherche zugrunde zu legen sind, den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung nicht entsprechen, so wird ein ergänzender europäischer Recherchenbericht für die Teile der Anmeldung erstellt, die sich auf die zuerst in den Patentansprüchen erwähnte Erfindung oder Gruppe von Erfindungen im Sinne des Artikels 82 beziehen.

(2) Stellt die Prüfungsabteilung fest, dass die Anmeldungsunterlagen, die dem europäischen Erteilungsverfahren zugrunde zu legen sind, den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung nicht entsprechen oder dass Schutz für eine Erfindung begehrt wird, die im internationalen Recherchenbericht oder gegebenenfalls im ergänzenden internationalen Recherchenbericht bzw. im ergänzenden europäischen Recherchenbericht nicht behandelt wurde, so fordert sie den Anmelder auf, die Anmeldung auf eine einzige Erfindung zu begrenzen, die im internationalen Recherchenbericht bzw. im ergänzenden internationalen Recherchenbericht oder im ergänzenden europäischen Recherchenbericht behandelt wurde.“



**Artikel 2**

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Geschehen zu München am 27. Oktober 2009

Für den Verwaltungsrat  
Der Präsident  
Alberto Casado Cerviño

**Beschluss**  
**des Verwaltungsrats vom 28. Oktober 2009**  
**zur Änderung der Gebührenordnung**  
**und zur Anpassung des Betrags**  
**der Herabsetzung der Gebühr**  
**für die ergänzende europäische Recherche,**  
**wenn ein von einer der Internationalen Recherchenbehörden in Europa**  
**erstellter internationaler Recherchenbericht vorliegt**

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,  
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen, insbesondere auf Artikel 33  
Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 153 Absatz 7,  
auf Vorschlag der Präsidentin des Europäischen Patentamts,  
nach Stellungnahme des Haushalts- und Finanzausschusses,  
beschließt:

**Artikel 1**

Artikel 2 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

„Artikel 2  
Im Übereinkommen und seiner Ausführungs-  
ordnung vorgesehene Gebühren

(1) Die nach Artikel 1 an das Amt zu entrichtenden Gebühren werden wie folgt festge-  
setzt, sofern in Absatz 2 nichts anderes vorgesehen ist:

	EUR
1. Anmeldegebühr (Artikel 78 Absatz 2), wenn	
– die europäische Patentanmeldung oder, im Falle einer internationalen Anmeldung, das Formblatt für den Eintritt in die europäische Phase (EPA Form 1200) online eingereicht wird	105
– die europäische Patentanmeldung oder, im Falle einer internationalen Anmeldung, das Formblatt für den Eintritt in die europäische Phase (EPA Form 1200) nicht online eingereicht wird	190
1a. Zusatzgebühr für eine europäische Patentanmeldung, die mehr als 35 Seiten umfasst (ohne die Seiten des Sequenzprotokolls) (Regel 38 Absatz 2)	zuzüglich 13 EUR für die 36. und jede weitere Seite
2. Recherchegebühr	
– für eine europäische Recherche oder eine ergänzende europäische Recherche zu einer ab dem 1. Juli 2005 eingereichten Anmeldung (Artikel 78 Absatz 2, Regel 62, Regel 64 Absatz 1, Artikel 153 Absatz 7)	1 105
– für eine europäische Recherche oder eine ergänzende europäische Recherche zu einer vor dem 1. Juli 2005 eingereichten Anmeldung (Artikel 78 Absatz 2, Regel 64 Absatz 1, Artikel 153 Absatz 7)	800
– für eine internationale Recherche (Regel 16.1 PCT, Regel 158 Absatz 1)	1 785
3. Benennungsgebühr für einen oder mehr benannte Vertragsstaaten (Artikel 79 Absatz 2) für eine ab dem 1. April 2009 eingereichte Anmeldung	525

4.	Jahresgebühren für europäische Patentanmeldungen (Artikel 86 Absatz 1), jeweils gerechnet vom Anmeldetag an	
	– für das 3. Jahr	420
	– für das 4. Jahr	525
	– für das 5. Jahr	735
	– für das 6. Jahr	945
	– für das 7. Jahr	1 050
	– für das 8. Jahr	1 155
	– für das 9. Jahr	1 260
	– für das 10. Jahr und jedes weitere Jahr	1 420
5.	Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung einer Jahresgebühr für die europäische Patentanmeldung (Regel 51 Absatz 2)	50 % der verspätet gezahlten Jahresgebühr
6.	Prüfungsgebühr (Artikel 94 Absatz 1)	
	– für eine vor dem 1. Juli 2005 eingereichte Anmeldung	1 645
	– für eine ab dem 1. Juli 2005 eingereichte Anmeldung	1 480
	– für eine ab dem 1. Juli 2005 eingereichte internationale Anmeldung, für die kein ergänzender europäischer Recherchenbericht erstellt wird (Artikel 153 Absatz 7)	1 645
7.	Erteilungsgebühr einschließlich Veröffentlichungsgebühr für die europäische Patentschrift (Regel 71 Absatz 3) für eine ab dem 1. April 2009 eingereichte Anmeldung	830
8.	Veröffentlichungsgebühr für eine neue europäische Patentschrift (Regel 82 Absatz 2, Regel 95 Absatz 3)	65
9.	Zuschlagsgebühr für die verspätete Vornahme von Handlungen zur Aufrechterhaltung des europäischen Patents in geändertem Umfang (Regel 82 Absatz 3, Regel 95 Absatz 3)	105
10.	Einspruchsgebühr (Artikel 99 Absatz 1, Artikel 105 Absatz 2)	705
10a.	Beschränkungs- oder Widerrufsgebühr (Artikel 105a Absatz 1)	
	– Antrag auf Beschränkung	1 050
	– Antrag auf Widerruf	475
11.	Beschwerdegebühr (Artikel 108)	1 180
11a.	Gebühr für den Überprüfungsantrag (Artikel 112a Absatz 4)	2 625
12.	Weiterbehandlungsgebühr (Regel 135 Absatz 1)	
	– bei verspäteter Gebührenzahlung	50 % der betreffenden Gebühr
	– bei verspäteter Vornahme der nach Regel 71 Absatz 3 erforderlichen Handlungen	225
	– in allen anderen Fällen	225
13.	Wiedereinsetzungsgebühr/Gebühr für den Antrag auf Wiederherstellung/Gebühr für den Antrag auf Wiedereinsetzung (Regel 136 Absatz 1, Regel 26 <sup>bis</sup> .3 d) PCT, Regel 49 <sup>ter</sup> .2 d) PCT, Regel 49.6 d) i) PCT)	580
14.	Umwandlungsgebühr (Artikel 135 Absatz 3, Artikel 140)	65
14a.	Gebühr für verspätete Einreichung eines Sequenzprotokolls (Regel 30 Absatz 3)	210

15.	Anspruchsgebühr (Regel 45 Absatz 1, Regel 71 Absatz 6, Regel 162 Absatz 1) für eine ab dem 1. April 2009 eingereichte Anmeldung	
	– für den 16. und jeden weiteren Anspruch bis zu einer Obergrenze von 50	210
	– für den 51. und jeden weiteren Anspruch	525
16.	Kostenfestsetzungsgebühr (Regel 88 Absatz 3)	65
17.	Beweissicherungsgebühr (Regel 123 Absatz 3)	65
18.	Übermittlungsgebühr für eine internationale Anmeldung (Regel 157 Absatz 4)	115
19.	Gebühr für die vorläufige Prüfung einer internationalen Anmeldung (Regel 58 PCT, Regel 158 Absatz 2)	1 760
20.	Gebühr für ein technisches Gutachten (Artikel 25)	3 515
21.	Widerspruchsgebühr (Regel 40.2 e) PCT, Regel 68.3 e) PCT)	
	– für am 13. Dezember 2007 noch anhängige internationale Anmeldungen	1 180
	– für ab dem 13. Dezember 2007 eingereichte internationale Anmeldungen (Regel 158 Absatz 3)	790
(2) Für europäische Patentanmeldungen, die vor dem 1. April 2009 eingereicht wurden, und für internationale Anmeldungen, die vor diesem Zeitpunkt in die regionale Phase eingetreten sind, werden die Beträge der Gebühren, die in Artikel 2 Nummern 3, 3a, 7 und 15 der bis zum 31. März 2009 geltenden Gebührenordnung genannt sind, wie folgt festgesetzt:		
3.	Benennungsgebühr für jeden benannten Vertragsstaat (Artikel 79 Absatz 2) mit der Maßgabe, dass mit der Einrichtung des siebenfachen Betrags dieser Gebühr die Benennungsgebühren für alle Vertragsstaaten als entrichtet gelten	90
3a.	Gemeinsame Benennungsgebühr für die Schweizerische Eidgenossenschaft und das Fürstentum Liechtenstein	90
7.	Erteilungsgebühr einschließlich Druckkostengebühr für die europäische Patentschrift (Regel 71 Absatz 3) bei einer Seitenzahl der für den Druck bestimmten Anmeldeunterlagen von	
	7.1 höchstens 35 Seiten	830
	7.2 mehr als 35 Seiten	830
		zuzüglich 13 EUR für die 36. und jede weitere Seite
15.	Anspruchsgebühr für den sechzehnten und jeden weiteren Patentanspruch (Regel 45 Absatz 1, Regel 71 Absatz 6, Regel 162 Absatz 1)	210“

#### Artikel 2

Die Gebühr für eine ergänzende europäische Recherche zu einer internationalen Anmeldung, für die der internationale Recherchenbericht vom Österreichischen Patentamt oder gemäß dem Zentralisierungsprotokoll vom Finnischen Patent- und Registrieramt, vom Schwedischen Patent- und Registrieramt, vom Spanischen Patent- und Markenamt oder vom Nordischen Patentinstitut erstellt worden ist, wird um 940 EUR herabgesetzt.

#### Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. April 2010 in Kraft.

#### Artikel 4

Es gelten folgende Übergangsbestimmungen:

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 sind die in Artikel 1 dieses Beschlusses festgesetzten neuen Beträge der Gebühren für Zahlungen verbindlich, die ab dem 1. April 2010 geleistet werden.

(2) Die neuen Beträge der Gebühr für eine internationale Recherche und der Übermittlungsgebühr für eine internationale Anmeldung sind für Patentanmeldungen verbindlich, die ab dem 1. April 2010 eingereicht werden.

(3) Wird eine Gebühr innerhalb von sechs Monaten nach dem 1. April 2010 fristgerecht entrichtet, jedoch nur in der vor dem 1. April 2010 maßgebenden Höhe, so gilt diese Gebühr als wirksam entrichtet, wenn die Differenz innerhalb von zwei Monaten nach einer entsprechenden Aufforderung durch das Europäische Patentamt beglichen wird.

(4) Artikel 2 dieses Beschlusses gilt für internationale Anmeldungen, die bis einschließlich 30. Juni 2013 eingereicht werden, wenn die Gebühr für eine ergänzende europäische Recherche ab dem 1. April 2010 entrichtet wird.

#### **Artikel 5**

Der Beschluss CA/D 46/07 vom 14. Dezember 2007 (ABl. EPA 1/2008, 12) wird mit Wirkung vom 1. April 2010 aufgehoben und durch diesen Beschluss ersetzt.

Geschehen zu München am 28. Oktober 2009

Für den Verwaltungsrat  
Der Präsident  
Alberto Casado Cerviño

## Beschluss des Verwaltungsrats vom 28. Oktober 2009 zur Änderung des Artikels 2 der Gebührenordnung

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,  
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d,  
auf Vorschlag der Präsidentin des Europäischen Patentamts,  
beschließt:

### Artikel 1

Artikel 2 der Gebührenordnung wird wie folgt geändert:

1. Ein vierter Gedankenstrich mit folgendem Wortlaut wird in Artikel 2 Nummer 2 angefügt:  
„– für eine ergänzende internationale Recherche (Regel 45<sup>bis</sup>.3 a) PCT) 1 785“
2. Es wird eine neue Nummer 22 aufgenommen:  
„22. Überprüfungsgebühr (Regel 45<sup>bis</sup>.6 c) PCT) 790“

### Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Geschehen zu München am 28. Oktober 2009

Für den Verwaltungsrat  
Der Präsident  
Alberto Casado Cerviño

## Beschluss des Verwaltungsrats vom 28. Oktober 2009 zur Änderung der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,  
gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ), insbesondere auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c,  
auf Vorschlag der Präsidentin des Europäischen Patentamts,  
nach Stellungnahme des Ausschusses „Patentrecht“,  
beschließt:

### Artikel 1

Die Ausführungsordnung zum EPÜ wird wie folgt geändert:

1. Regel 141 erhält folgende Fassung:  
„Regel 141  
Auskünfte über den Stand der Technik  
(1) Ein Anmelder, der im Sinne des Artikels 87 eine Priorität in Anspruch nimmt, hat eine Kopie der Recherchenergebnisse der Behörde, bei der die frühere Anmeldung eingereicht worden ist, zusammen mit der europäischen Patentanmeldung, im Fall einer Euro-PCT-Anmeldung bei Eintritt in die europäische Phase, oder unverzüglich, sobald ihm diese Ergebnisse vorliegen, einzureichen.“

(2) Die in Absatz 1 genannte Kopie gilt als ordnungsgemäß eingereicht, wenn sie dem Europäischen Patentamt zugänglich ist und unter den vom Präsidenten des Europäischen Patentamts festgelegten Bedingungen in die Akte der europäischen Patentanmeldung aufzunehmen ist.

(3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 kann das Europäische Patentamt den Anmelder auffordern, innerhalb einer Frist von zwei Monaten Auskünfte zu erteilen über den Stand der Technik im Sinne des Artikels 124 Absatz 1.“

2. In Kapitel IV des vierten Teils wird die folgende neue Regel 70b aufgenommen:

„Regel 70b  
Anforderung einer Kopie der Recherchenergebnisse

(1) Stellt das Europäische Patentamt zum Zeitpunkt, an dem die Prüfungsabteilung zuständig wird, fest, dass die Kopie nach Regel 141 Absatz 1 vom Anmelder nicht eingereicht worden ist und nicht nach Regel 141 Absatz 2 als ordnungsgemäß eingereicht gilt, so fordert es den Anmelder auf, innerhalb einer Frist von zwei Monaten die Kopie einzureichen oder eine Erklärung abzugeben, dass ihm die Recherchenergebnisse nach Regel 141 Absatz 1 nicht vorliegen.

(2) Unterlässt es der Anmelder, auf die Aufforderung nach Absatz 1 rechtzeitig zu antworten, so gilt die europäische Patentanmeldung als zurückgenommen.“

### Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 dieses Beschlusses genannten Vorschriften treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Die durch Artikel 1 Absatz 1 dieses Beschlusses geänderte Regel 141 sowie die neue durch diesen Beschluss eingeführte Regel 70b gelten für europäische Patentanmeldungen und internationale Anmeldungen, die ab diesem Datum eingereicht werden.

Geschehen zu München am 28. Oktober 2009

Für den Verwaltungsrat  
Der Präsident  
Alberto Casado Cerviño

---

### Abschlusshinweis

Der **Jahrgang 2009 des Bundesgesetzblatts Teil II** umfasst die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 40 und endet mit der Seite 1312.

Als Anlagebände\*) zum Bundesgesetzblatt Teil II wurden ausgegeben:

- zur Ausgabe Nr. 13 vom 21. April 2009  
Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 2009 II S. 396),
- zur Ausgabe Nr. 18 vom 16. Juni 2009  
Geänderte, in der Anlage zum Europäischen Übereinkommen vom 26. Mai 2000 über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (1. ADN-Änderungsverordnung vom 5. Juni 2009, BGBl. 2009 II S. 534),

\*) Innerhalb des Abonnements werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz  
Postanschrift: 11015 Berlin  
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz  
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II  
Postanschrift: 53094 Bonn  
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn  
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbh.  
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln  
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
Bundesanzeiger Verlagsges.mbh., Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78  
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de  
Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).  
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

**Bundesanzeiger Verlagsges.mbh. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln**

**Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt**

- zur Ausgabe Nr. 19 vom 18. Juni 2009  
Anhänge I bis VII und Protokolle Nr. 1 bis 7 zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits (BGBl. 2009 II S. 546),
- zur Ausgabe Nr. 20 vom 23. Juni 2009  
Anlage zur Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) (8. ADNRÄndV) vom 17. Juni 2009 (BGBl. 2009 II S. 595),
- zur Ausgabe Nr. 32 vom 23. September 2009  
Anhänge I bis VII und Protokolle Nr. 1 bis 8 zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Montenegro andererseits (BGBl. 2009 II S. 1082),
- zur Ausgabe Nr. 37 vom 8. Dezember 2009  
Anlage zur 20. SOLAS-Änderungsverordnung vom 27. November 2009 (BGBl. 2009 II S. 1226).